

finden im Zusammenhang mit diesen Ausstellungen ebenfalls statt. Der Zweck hierbei ist nicht allein, den Absatz an Büchern zu fördern und neue Bücherkäufer heranzuziehen, sondern auch der, ein mehr persönliches Verhältnis zwischen den für die Literatur und Bildung eingenommenen Personen (Buchhändler und Käufer und Kulturverein) herbeizuführen.

F. B.

Aus Japan. — sch. Im Jahre 1924 kaufte Japan ausländische Bücher im Werte von 4 459 000 Yen. Interessant ist die Herkunft der Bücher. Aus Deutschland stammten für 1 368 000 Yen, aus den Vereinigten Staaten für 1 370 000 Yen, aus England für 1 258 000 Yen, aus Frankreich für 234 000 Yen, aus China für 148 000 Yen, aus anderen Ländern für 81 000 Yen. Die Vereinigten Staaten exportierten also die meisten Bücher nach Japan, nicht viel weniger lieferten Deutschland bzw. England. Den Markt beherrscht das ausländische, in englischer Sprache geschriebene Buch. Das deutsche Buch verdankt seine Verbreitung in Japan dem Umstande, daß die Mehrzahl der japanischen Ärzte in Deutschland vorgebildet wurde. Für medizinische Präparate und pharmazeutische Spezialitäten ist in Japan nur mittels deutscher Publikationen Propaganda zu machen. Die aus China eingeführten Bücher sind fast nur alte Bücher und haben auf japanische Bildung und japanisches Denken keinen Einfluß. — Die Einfuhr französischer Bücher nach Japan ist gering, weil dort die französische Sprache nicht Geschäftssprache ist. (Nach Moniteur off. du Comm. et de l'Ind. 26. Januar 1927.)

Die Gültigkeit der Lehrbücher in den rumänischen Mittelschulen. — Mit Rücksicht auf die Durchführung des neuen Mittelschulgesetzes in Rumänien, das am 1. September 1927 in Kraft tritt, hat das rumänische Unterrichtsministerium in Bukarest die Gültigkeit aller zurzeit im Gebrauche befindlichen Lehrbücher für den Mittelschulunterricht verlängert. Jedoch sollen in diesem Jahre für die erste bis dritte Klasse der Mittelschulen für neue Lehrbücher keine Bewilligungen mehr erteilt werden. Bewilligungen für die Lehrbücher der vierten bis achten Klasse werden nur für die Dauer eines Jahres erteilt.

Dr. Reiffel.

Aus Spanien. — Wie man in vielen deutschen Zeitungen und Zeitschriften lesen konnte (s. a. zuletzt Bbl. 1926, Nr. 244), war am 7. Oktober, dem Geburtstag des klassischen spanischen Schriftstellers Cervantes, im ganzen Lande ein Buchtag (Fiesta del Libro) angeordnet worden, und er soll von jetzt ab an jedem 7. Oktober wiederholt werden. Schon im Februar war darüber eine ministerielle Verfügung mit 15 Hauptpunkten erlassen worden. Der Aufruf des Ministers hat freilich keine große Wirkung gehabt, denn außer bei den beiden Bücherkammern in Madrid und Barcelona und dem Buchhandel selbst hatte man sich um die Vorbereitungen nicht viel gekümmert. Jedenfalls behauptet dies ein Universitätslehrer Ovejero, der 750 Pesetas als Preis für den besten Zeitungsbeitrag über den Büchertag gewann. Der Aufsatz hat die Überschrift »Am Vorabend des Büchertages«. Den Preis hatte die Madrider Bücherkammer ausgeschrieben, er war mit 1000 Pesetas besetzt, wurde aber dann unter zwei Aufsatzschreibern geteilt. Der erste Aufsatz enthält nicht nur schöne Worte, wie das so oft in romanischen Ländern geschieht, sondern auch derbe Wahrheiten über die Lässigkeit von Behörden und Gesellschaften. Die einen, heißt es dort, werden überrascht durch den Büchertag, da er gerade am Schluß der Ferien von drei Monaten vor sich geht, andere Körperschaften machen noch längere Ferien, und bei manchen dehnen sie sich auf 12 Monate im Jahre aus. Zu dem Ministererlaß sagt er, daß bei Aufzählung der Kreise, denen Bücher Wohltaten sein müßten, die eigentlichen Volkskreise vollkommen fehlten. Es wird von den Universitäten, Schulen, Waisenhäusern, den Asylen, den Kasernen und Kriegsschiffen gesprochen, aber der Minister für Arbeit, Handel und Industrie hat die Angestellten des Handels, die Handwerker und die Fabrikarbeiter gänzlich vergessen, wogegen die Insassen der Gefängnisse an dem Buchfesttag auf Bücher hingewiesen werden sollen und ihnen aus Büchern vorzulesen sei. Am Büchertage selbst waren die Buchläden geschmückt, und viele Bücherpreise wurden von Verlegern und Sortimentern für diesen einen Tag herabgesetzt. Aber die Erfolge des ersten Büchertages äußert sich leider die Fachpresse gar nicht, dagegen werden manche von den Reden im Stadthause in Madrid und in den Universitäten wiedergegeben. Da hört man nun die Gründe, die zu dieser außerordentlichen Anstrengung geführt haben. Es werden Zahlen genannt, die zeigen, wie schwer das Buch in Spanien zu kämpfen hat. In diesen Reden heißt es z. B.: »Spanien hat kaum Leser und kaum Schriftsteller, dagegen allein in Madrid 70 eingetragene Verleger.« »Spanien hat 50 v. H. Analphabeten. 19 Millionen Spanier (bei 21 Millionen Einwohnern) halten keine Zeitung.

146

Zwei Pariser Zeitungen haben jede einzeln mehr Leser als die ganze spanische Presse zusammengenommen.« »In Spanien wird wenig gelesen, weil es nur wenig Leute gibt, die lesen gelernt haben.« »Die Zukunft des Buches ist zunehmender Unterricht.« »Den 34 000 spanischen Schulen steht Frankreich, das nicht einmal doppelt soviel Einwohner hat, mit der dreifachen Zahl seiner Schulen gegenüber.« Frankreich wird überhaupt oft zu Vergleichen herangezogen. So auch bei Besprechung der spanischen Bücherexporte. Hierin ist Frankreich der größte Wettbewerber. Trotz Gleichheit der Sprachen und der Bevölkerung in Südamerika kann Spanien mit Frankreich schwer in Wettbewerb treten, obwohl Frankreich keine Auswanderung nach Südamerika hat: »Frankreich ist für jene jungen Demokratien der Urheber der Revolution von 1789, die einen geschichtlichen Wert hat, der zu berücksichtigen ist, und auch die Nation Europas, die im demokratischen Gedanken am weitesten fortgeschritten ist. Der Weltkrieg hat diesen Einfluß in jeder Weise vergrößert.« »Deutschland, als Feind fürchtbar, kommt im Bücher-Wettbewerb weniger in Frage als Frankreich und Italien usw.«

Sch.

Ein Verlegerstreit um den Zeitungstitel »Oderzeitung«. (Nachdruck verboten.) — Die Verlagsanstalt Trowitsch & Sohn G. m. b. H. in Frankfurt a. D. (Klägerin) ist Eigentümerin und Verlegerin der seit dem 1. Januar 1880 in Frankfurt a. D. erscheinenden »Frankfurter Oderzeitung«, die täglich in einer Stadtausgabe und in einer Landausgabe herauskommt. Die Landausgabe führt seit dem 1. September 1924 die Bezeichnung »Oderzeitung« schlechthin; für die Stadtausgabe ist die Benennung »Frankfurter Oderzeitung« beibehalten. Die offene Handelsgesellschaft Uphoff & Co. in Köben a. D. in Schlesien (Beklagte) gibt seit 1920 eine Tageszeitung heraus, welche sie ursprünglich »Köbener Oderzeitung« nannte, die aber seit dem 15. Juli 1922 die Bezeichnung »Oderzeitung« ohne irgendwelches Beiwort führt. Die Klägerin behauptet, ihre Zeitung, die allgemein im Verkehr und gelegentlich auch im Text des Blattes selbst schlechthin als »Oderzeitung« bezeichnet werde, sei dadurch, daß die Beklagte unter dem gleichen Namen eine Zeitung herausgibt, der Verwechslung mit dieser ausgesetzt; da ihrem Unternehmen der Name »Oderzeitung« schon seit der Zeit vor 1921 zustehe, stelle die Herausgabe einer »Oderzeitung« durch die Beklagte einen unzulässigen Eingriff in ihre Rechte dar. Die Klägerin verlangte daher auf Grund des § 16 UrtW.G., daß die Beklagte zu unterlassen habe, ihre Zeitung »Oderzeitung« oder mit dieser Bezeichnung in Verbindung mit anderen Worten (z. B. »Köbener Oderzeitung«) zu benennen. Das Oberlandesgericht Breslau wies die Klage ab, das Reichsgericht hob das Berufungsurteil auf und verwies die Sache an den Vorderrichter zurück.

Die reichsgerichtlichen Entscheidungsgründe: Eine Verwechslungsmöglichkeit zwischen »Frankfurter Oderzeitung« oder »Oderzeitung« schlechthin auf der einen und »Köbener Oderzeitung« oder auch »Schlesische Oderzeitung« auf der anderen Seite liegt nicht vor. Damit scheidet die Anwendbarkeit des § 16 UrtW.G. aus. Das Berufungsgericht verneint auch für die Bezeichnung »Frankfurter Oderzeitung« einerseits und »Oderzeitung« andererseits das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr (UrtW.G. § 16). Das Gericht geht davon aus, daß sich das Blatt der Klägerin durch den Zusatz »Frankfurter« hinreichend von anderen im Obergerbiet erscheinenden und nach diesem Strom benannten Zeitungen unterscheidet. Endlich weist der Vorderrichter noch darauf hin, daß die Zeitung der Beklagten in einer anderen Provinz als derjenigen der Klägerin an einem von Frankfurt a. D. verhältnismäßig entlegenen Orte erscheine und bei ihrem geringen Umfange nur enge örtliche Verbreitung habe. Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Nun behauptet aber die Klägerin, daß sie schon seit Jahren und jedenfalls schon lange vor dem 15. Juli 1922 (Zeitpunkt der Einführung der Bezeichnung »Oderzeitung« durch die Beklagte) im Volksmund, und zwar nicht bloß in Frankfurt a. D. und dessen nächster Umgebung, nur »Oderzeitung« ohne Beiwort genannt worden sei und auch selbst im Text ihres Blattes und im Verkehr mit Behörden und Privaten diese Bezeichnung geführt habe. Dieses Vorbringen, das in Verbindung mit den Angaben der Klägerin über die Verbreitung ihrer Zeitung in der Provinz Schlesien dahin verstanden werden muß, daß sie zum mindesten auch im nördlichen Schlesien, also in der Gegend von Köben, allgemein unter dem Namen »Oderzeitung« schlechthin und schon vor Juli 1922 bekannt gewesen sei, mußte das Berufungsgericht zur Prüfung in der Richtung veranlassen, ob sich die Beklagte nicht eines sittenwidrigen Verhaltens im Sinne des § 1 UrtW.G. und damit einer Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift schuldig gemacht hat. Läge die Sache wirklich so, daß die »Frankfurter Oderzeitung« weit über den Kreis Frankfurt